

Quarantänemaßnahmen bei Ein- und Rückreisenden

Mit der beginnenden Urlaubszeit stellen sich immer wieder Fragen bezüglich einer Quarantäne bei der Rückreise bzw. Einreise nach Deutschland.

In der Verordnung des Sozialministeriums zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende sind die gesetzlichen Vorgaben geregelt: Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus einem Staat einreisen, der laut Veröffentlichung des RKI nach den statistischen Auswertungen eine Neuinfektionszahl vom Verhältnis zur Bevölkerung von mehr als 50 Fällen pro 100.000 Einwohnern in den letzten sieben Tagen aufweist, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern (§ 1 (1) CoronaVO EQ).

Absatz 2 regelt, dass die o.g. Personen unverzüglich die zuständige Behörde kontaktieren müssen und auf die Verpflichtung nach Absatz 1 hinweisen müssen. Beim Auftreten von Krankheitssymptomen ist unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt Alb-Donau-Kreis, Tel.: 116117 sowie die Ortspolizeibehörde Balzheim, Tel.: 07347/9578-13 oder 07354/9578-0 zu informieren.

Bitte informieren Sie sich frühzeitig auf der Seite des RKI wie das Land aus dem Sie einreisen eingestuft ist. Die Liste mit den Ländern finden Sie unter folgendem Link:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html.